

Ehrungsordnung

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Ernennung	2
§ 3	Auszeichnungen	2
§ 4	Verdienstnadel	2
§ 5	Ehrennadel	2
§ 6	Anträge	2
§ 7	Urkunden	3
§ 8	Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen	3
§ 9	Erinnerungsgeschenke	3

§ 1 Allgemeines

Der Verein ehrt Personen, die sich um den Fußballsport im Interesse des Vereins verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungsgeschenke.

§ 2 Ernennung

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden besonders verdienstvoll geführt hat.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der sich um den Fußballsport im Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die Vereins-Verdienstnadel,
- b) die bronzene Ehrennadel,
- c) die silberne Ehrennadel,
- d) die goldene Ehrennadel

§ 4 Verdienstnadel

Die Verdienstnadel kann Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im Verein Verdienste um den Fußballsport im Verein erworben haben.

§ 5 Ehrennadel

- (1) Die bronzene Ehrennadel kann für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein verliehen werden.
- (2) Die silberne Ehrennadel kann für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein verliehen werden.
- (3) Die goldene Ehrennadel kann für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein verliehen werden.

§ 6 Anträge

- (1) Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins.

Stand Mai 2016

§ 7 Urkunden

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

§ 8 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

(2) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 1 vorliegt.

(3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den Verein zurückzugeben, wenn ihre Ehrungen rückgängig gemacht werden.

§ 9 Erinnerungsgeschenke

Bei Erringung von Meisterschaften kann der geschäftsführende Vorstand Erinnerungsgeschenke für die Mannschaften und Verantwortlichen genehmigen.